

43. Führt eine Girobank (Reichsbank) den ihr von einem Girokunden erteilten Auftrag, dem Konto eines anderen Girokunden eine Summe gutzuschreiben und das Konto des Auftraggebers mit der gleichen Summe zu belasten, aus, wenn sie die Gutschrift vornimmt, nachdem sie dem inzwischen zahlungsunfähig gewordenen Inhaber des Kontos erklärt hat, sie werde Barzahlungen an ihn nicht mehr leisten?

II. Civilsenat. Ur. v. 12. Oktober 1897 i. S. Reichsbank (Bekl.) w. ^{Namin!}
G. (Kl.). Rep. II. 169/97.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Kläger G. hatte der Firma H. & Co. in Hamburg den Auftrag gegeben, zur Deckung eines am 1. Februar 1892 fällig gewordenen Wechsels dem Naumburger Bankvereine die Summe von 5000 M zu übermitteln. H. & Co. wiesen die Filiale der Deutschen Bank in Hamburg an, jene Summe durch die Reichsbank dem Naumburger Bankvereine zu überweisen, worauf die genannte Filiale am 10. Februar 1892 durch roten Check die Reichsbankhauptstelle in Hamburg anwies, dem Girokonto des Naumburger Bankvereines 5000 M gutzuschreiben und dafür ihr Konto mit der gleichen Summe zu belasten. Die Reichsbankhauptstelle Hamburg nahm diese Belastung vor und überwies den Betrag von 5000 M der Reichsbankstelle in Halle, auf deren Anordnung die Reichsbanknebenstelle in Naumburg am 11. Februar 1892 jenen Betrag dem Naumburger Bankvereine gutschrieb. Bereits am 1. Februar aber hatte der Naumburger Bankverein seine Zahlungen eingestellt, weshalb die Reichsbank Barzahlungen an ihn nicht mehr leistete. Letzterer schrieb deshalb am 12. Februar 1892 der Filiale der Deutschen Bank, daß er die Giroüberweisung nicht annehme, und die Filiale der Deutschen Bank ersuchte die Reichsbankstelle in Halle, die Überweisung der 5000 M rückgängig zu machen, was jedoch durch Schreiben vom 18. Februar abgelehnt wurde. Am 20. Februar wurde über das Vermögen des Naumburger Bankvereines der Konkurs eröffnet, dessen Verwalter aus dem erwähnten Wechsel Klage auf Zahlung von 5000 M mit Zinsen gegen G. erhob und ein obsiegliches Urteil erstritt, welches rechtskräftig wurde. Der Einwand der Zahlung wurde verworfen, weil der Naumburger Bankverein Barzahlung zu ver-

langen berechtigt gewesen sei, und die Überweisung auf Girokonto rechtlich nicht als Zahlung im Sinne der Wechselordnung gelten könne. G. war demzufolge gezwungen, die Urteilsfumme mit Zinsen und Kosten an die Konkursmasse des Raumburger Bankvereines zu zahlen. Auf Grund eigenen Rechtes und der ihm von H. & Co., der Filiale der Deutschen Bank, sowie von dem Konkursverwalter des Raumburger Bankvereines erteilten Cessionen erhob nun G. Klage gegen die Reichsbank auf Zahlung von 5000 *M* nebst Zinsen unter Abzug der ihm aus der Konkursmasse des Raumburger Bankvereines zugekommenen Dividende. Die Beklagte wendete ein, daß sie den ihr erteilten Auftrag durch Gutschrift der 5000 *M* auf dem Konto des Raumburger Bankvereines ausgeführt, mit dem Konkursverwalter Abrechnung gehalten und diesem noch einen Betrag herausgezahlt habe.

Das landgerichtliche Urteil, welches die Klage zusprach, wurde vom Oberlandesgerichte im wesentlichen bestätigt. Das Berufungsgericht erachtete den Anspruch des Klägers sowohl aus den Rechten der Filiale der Deutschen Bank als aus denen des Raumburger Bankvereines für begründet, aus den ersteren, weil der Raumburger Bankverein die Girozahlung zurückgewiesen habe, aus den letzteren, indem es davon ausging, daß der Raumburger Bankverein, und jetzt der Konkursverwalter über die dem Raumburger Bankvereine gutgeschriebenen 5000 *M* trotz der der Reichsbank zustehenden Gegenforderungen zu verfügen berechtigt sei.

Auf Revision der Beklagten hob das Reichsgericht durch Urteil vom 24. April 1896 das Berufungsurteil auf, indem es ausführte, daß die Erwägungen des Oberlandesgerichtes auf sich widersprechenden Voraussetzungen beruhten, nämlich die eine auf der Voraussetzung, daß der Raumburger Bankverein durch die Gutschrift der 5000 *M* auf seinem Konto nicht Gläubiger der Reichsbank geworden sei, die andere auf der entgegengesetzten. Von der Erörterung, ob die eine oder andere dieser Erwägungen auf Gesetzesverletzung beruhe, könne abgesehen werden, da eine gegen beide Erwägungen durchgreifende Einrede unter Außerachtlassung wesentlicher Behauptungen und Beweiserbieten erledigt worden sei, die Einrede nämlich, daß die Beklagte mit dem Konkursverwalter abgerechnet und diesem den überschießenden Betrag ausgezahlt habe.

Bei erneuter Verhandlung der Sache erkannte das Berufungs-

gericht nach stattgehabter Beweisaufnahme wiederum nach dem Klageantrage, indem es folgendes ausführte: Kläger könne seinen Anspruch weder aus eigenem Rechte noch aus dem des Konkursverwalters des Raumburger Bankvereines, sondern nur aus den von den drei Mittelspersonen ihm erteilten Cessionen ableiten.

1. Die mit dem Girovertrage verbundene Vollmacht der Reichsbank zur Annahme künftiger Giroüberweisungen sei zwar erst durch die am 20. Februar 1892 geschehene Eröffnung des Konkurses über den Raumburger Bankverein erloschen; allein schon Anfang Februar habe infolge der damals eingetretenen Zahlungseinstellung des Bankvereines der Vorsteher der Reichsbanknebenstelle in Raumburg, H., mündlich dem Direktor Gr., Mitglied des Vorstandes des Bankvereines, die Mitteilung gemacht, daß die Reichsbank bis zur Wiederaufnahme der Zahlungen seitens des Bankvereines an diesen Zahlungen nicht mehr leisten werde. Danach sei am 11. Februar die Reichsbank schon nicht mehr zur vollen Erfüllung des Girovertrages, insbesondere nicht mehr zur Erledigung der vom Bankvereine ausgehenden Aufträge, bereit gewesen; sie habe durch diese Weigerung den Girovertrag aufgelöst und sei, da damit die Voraussetzung der Vollmacht zu Annahmen von Giroüberweisungen entfallen, nicht befugt gewesen, in eigennützigem Interesse den Giroverkehr durch Annahme der von der Filiale der Deutschen Bank ausgegangenen Giroüberweisung fortzusetzen. Eine stillschweigende Einwilligung des Bankvereines in diese Fortsetzung liege nach Lage der Sache nicht vor. Zur Zeit der Annahme der streitigen Giroüberweisung sei also die Vollmacht der Beklagten zu dieser Annahme erloschen gewesen.

2. Die Beklagte habe durch Annahme der Giroüberweisung auch dem ihr vom Raumburger Bankvereine erteilten Auftrage zuwidergehandelt, weil jene Annahme dem Interesse des Machtgebers zuwider gewesen und nur in dem der Beklagten selbst geschehen sei. Die zu Unrecht erfolgte Buchung der Überweisung stehe der späteren Zurückweisung der Girozahlung nicht entgegen.

3. Diese Zurückweisung der Girozahlung sei auch deshalb gerechtfertigt gewesen, weil der Raumburger Bankverein durch Annahme derselben nur in einer nach § 23 Ziff. 2 R.D. anfechtbaren Weise die Reichsbank begünstigt haben würde.

4. Nach dem Vorgesagten sei die Buchung der Giroüberweisung zu Unrecht geschehen, und der Filiale der Deutschen Bank ein Rückforderungsrecht erwachsen. Der Einwand der Beklagten, daß es zur Rückumschreibung eines weißen Checks bedurft habe, sei hinfällig, einmal weil die Buchung des Giropostens zu Unrecht geschehen, ferner aber weil das Giroverhältnis jedenfalls durch die spätere Konkursöffnung beendet worden sei. Nehme man aber auch an, daß der Bankverein durch die Buchung der Giroüberweisung Gläubiger der Reichsbank geworden sei, so könnten die Ansprüche, welche der letzteren durch Diskontierung später nicht eingelöster Wechsel erwachsen, nicht ohne weiteres als Ansprüche aus dem Giroverkehre angesehen werden. Die von H. bekundete Praxis, wonach diese Beträge einfach dem Girokunden im Girokonto zur Last geschrieben werden, brauche sich der letztere nicht gefallen zu lassen. Der Aufrechnung nach Beendigung des Giroverkehrs stehe im vorliegenden Falle der vorher von der Filiale der Deutschen Bank erworbene Anspruch auf Rückumschreibung von 5000 *M* entgegen.

5. Ob der Konkursverwalter des Bankvereines befugt gewesen sei, nachträglich die Giroüberweisung anzunehmen und über den Girobetrag zu verfügen, könne dahingestellt bleiben; jedenfalls sei eine solche Verfügung nicht durch Vereinnahmung der von der Beklagten gezahlten 400,40 *M* geschehen, da der Konkursverwalter vorher wiederholt gegen die Verrechnung der 5000 *M* protestiert habe und nicht den Kläger auf Zahlung der ganzen 5000 *M* verklagt haben würde, wenn ihm zum Bewußtsein gekommen wäre, daß er die 400,40 *M* auf Grund der von ihm zurückgewiesenen Abrechnung angenommen habe.

6. Hiernach habe die Beklagte den ihr von der Filiale der Deutschen Bank erteilten Auftrag nicht ausgeführt, und die zu diesem Zwecke erhaltenen 5000 *M* zurückzugewähren, ohne einen Einwand daraus entnehmen zu können, daß die Deutsche Bank von H. & Co. Deckung erhalten habe.

7. Der geltend gemachte Anspruch sei schließlich auch deshalb begründet, weil die Reichsbankniederstelle Naumburg bei Ausführung des von der Filiale der Deutschen Bank ihr erteilten Auftrages ein zu vertretendes Versehen begangen habe, indem sie es unterließ, die Auftraggeberin zu benachrichtigen, daß sie nicht willens sei, den überwiesenen Betrag an den Naumburger Bankverein auszuführen, also

eine Girozahlung auszuführen, trotzdem aber die Giroüberweisung buchte und sich durch Aufrechnung ungerechtfertigterweise auf Kosten der Deutschen Bank bereicherte. Die Reichsbank habe deshalb als Entschädigung den Betrag zu zahlen, mit dem der Rückforderungsanspruch der Filiale der Deutschen Bank im Konkurse des Raumburger Bankvereines ausgefallen sei.

Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Zunächst ist der von der Revisionsklägerin erhobene Vorwurf unzutreffend, das Berufungsurteil verstoße gegen § 528 C.P.O. Das reichsgerichtliche Urteil vom 24. Februar 1894 spricht weder aus, daß die Entscheidung der Sache unbedingt von Beantwortung der Frage abhänge, ob der Konkursverwalter des Raumburger Bankvereines sich schließlich mit der von der Beklagten gewollten Verrechnung einverstanden erklärt habe, noch stellt es auf, daß in der Annahme des von der Beklagten angebotenen Geldes und der Ausstellung der Quittung vom 23. Juli 1892 unbedingt die Erklärung eines solchen Einverständnisses zu finden sei; vielmehr ist die Erheblichkeit jenes Einverständnisses und die Auffassung der Quittung im Sinne eines solchen Einverständnisses in dem reichsgerichtlichen Urteile nur für den Fall angenommen, daß die für die rechtliche Beurteilung erheblichen tatsächlichen Unterlagen unverändert bleiben würden. Diese Voraussetzung ist aber nicht eingetreten, da einerseits bei der erneuten Verhandlung der Berufung die bisher unbekannte Thatsache festgestellt worden ist, daß der Vorsteher der Reichsbanknebenstelle in Raumburg bereits vor Ausführung der ihm von der Filiale der Deutschen Bank durch den Check vom 10. Februar 1892 aufgegebenen Gutschrift auf dem Girokonto des Raumburger Bankvereines letzterem erklärt hatte, er werde Barzahlungen an ihn nicht mehr leisten, und da andererseits eine Reihe tatsächlicher Umstände ermittelt worden ist, die einen Rückschluß auf den bei Empfang der 400,40 *M* und Ausstellung der Quittung vorhandenen Willen des Konkursverwalters gestatten. Unter diesen Umständen war demnach das Oberlandesgericht durch die Ausführungen des reichsgerichtlichen Urteiles keineswegs genötigt, bei der Entscheidung von der Erheblichkeit des von dem Konkursverwalter eingeschlagenen Verhaltens und von der Auffassung der Quittung vom

23. Juli 1892 im Sinne eines Einverständnisses mit der Verrechnung auszugehen.

Das Berufungsgericht erachtet nun in der That, indem es die Möglichkeit, den klägerischen Anspruch aus den Rechten des Konkursverwalters des Raumburger Bankvereines abzuleiten, fallen und lediglich die Begründung aus den Rechten der Filiale der Deutschen Bank gelten läßt, diesen Anspruch gerade mit Rücksicht auf die neu ermittelte Erklärung des Bankvorstehers H. für begründet, indem es dem Verhalten des Konkursverwalters überhaupt keine Bedeutung beilegt, übrigens aber auf Grund neu ermittelter Umstände den Schluß ablehnt, daß der Konkursverwalter bei Annahme des von der Beklagten angebotenen Geldes und Ausstellung der Quittung den Willen gehabt habe, die von der Beklagten gewollte Verrechnung zu billigen.

Die gegen diese Begründung der Entscheidung erhobenen Angriffe können ebenfalls nicht für erheblich erachtet werden. Mögen sich in den Urteilsgründen auch einzelne Stellen nachweisen lassen, die als unverständlich oder rechtlich bedenklich bezeichnet werden können, so erscheint doch als rechtlich zutreffend die unter Nr. 6 dahin zusammengefaßte Erwägung, daß die Beklagte den ihr von der Filiale der Deutschen Bank erteilten Auftrag nicht ausgeführt habe und deshalb zur Rückgewähr der ihr aus dem Vermögen der Auftraggeberin zugeflossenen 5000 M verpflichtet sei. Das Berufungsgericht findet hiernach den Grund der aus den Rechten der Filiale der Deutschen Bank abgeleiteten Klage in der Rückforderung einer Leistung wegen Nichteintrittes des mit der Leistung bezweckten Erfolges, was, mag man übrigens den Fall nach gemeinem, oder nach preussischem Rechte beurteilen, zutreffend erscheint. Die Leistung, welche die Filiale der Deutschen Bank gemacht hat, ist die infolge ihres Checks vom 10. Februar 1892 eingetretene Belastung ihres Girokontos zu Gunsten der Reichsbank mit 5000 M; der bezweckte Erfolg war nach dem Inhalte des Checks die Gutschrift der gleichen Summe auf dem Girokonto des Raumburger Bankvereines, d. h. eine Gutschrift, welche voraussetzte, daß zur Zeit ihrer Vornahme zwischen dem letztgedachten Vereine und der Beklagten ein Giroverhältnis in voller Wirksamkeit bestand, wozu insbesondere die Bereitwilligkeit der Girobank gehört, dem Kunden jederzeit den gutgeschriebenen Betrag auf Erfordern bar auszusahlen. Dieser Erfolg ist nicht eingetreten, da die Beklagte, bevor sie dem

Naumburger Bankvereine 5000 *M* gutschrieb, diesem bereits durch den Bankvorsteher S. erklärt hatte, sie werde Barzahlungen an den Bankverein nicht mehr leisten, sodaß die trotz dieser Erklärung ausgeführte Gutschrift nicht dem Zwecke diene, dem Bankvereine die jederzeitige Erhebung des baren Betrages von 5000 *M* zu sichern, sondern lediglich zu dem Zwecke geschah, der Reichsbank selbst ein Deckungsmittel für ihre Forderungen aus dem Wechseldiskontierungsverkehre zu verschaffen. Der Rückforderungsanspruch der Filiale der Deutschen Bank war hiernach in demselben Augenblicke begründet, in welchem die Reichsbanknebenstelle in Naumburg von der in Hamburg erfolgten Belastung des Kontos der Filiale der Deutschen Bank durch den ihr zugegangenen Überweisungsauftrag Kenntnis erhielt, und von demselben Augenblicke ab war die Reichsbank, da sie nicht mehr willens war, die Gutschrift auf dem Konto des Bankvereines mit der vollen aus dem Giroverhältnisse entspringenden Wirksamkeit vorzunehmen, verpflichtet, diese Gutschrift zu unterlassen und vielmehr die Belastung der Filiale der Deutschen Bank zu beseitigen. Spätere Verfügungen des Konkursverwalters des Bankvereines konnten den so entstandenen Rückforderungsanspruch der Filiale der Deutschen Bank nicht beeinträchtigen, sodaß es auf Beantwortung der Frage, ob der Konkursverwalter schließlich sich mit Verrechnung der dem Bankvereine gutschriebenen 5000 *M* auf Forderungen der Beklagten einverstanden erklärt hat, in der That nicht ankommt. Übrigens beruht die Verneinung dieser Frage seitens des Berufungsrichters lediglich auf der Würdigung tatsächlicher Umstände, welche einen Rechtsirrtum nicht erkennen läßt.

Die gegen diese Begründung des Anspruches gerichteten Angriffe sind folgende:

1. Vorausgesetzt, daß die Reichsbank auch nach der Zahlungseinstellung des Naumburger Bankvereines zu Barzahlungen an diesen verpflichtet gewesen sei, so sei sie doch nicht verhindert gewesen, Überweisungen von anderen Kontoinhabern gutschreiben, und es sei Sache des Bankvereines gewesen, den Anspruch auf Barzahlung im Wege Rechtsens gegen die Reichsbank durchzuführen und durch Check zu verfügen; überdies habe der Bankverein selbst den Girovertrag nicht aufgehoben. Dieser Angriff geht von der Voraussetzung aus, daß es von entscheidender Bedeutung sei, ob der Naumburger Bankverein zu der

Zeit, als die Gutschrift der 5000 *M* erfolgte, trotz der von *H.* vorher abgegebenen Erklärung den Girovertrag noch als fortbestehend betrachtete, oder ob dies nicht der Fall war. Dieser Umstand ist aber angesichts der von *H.* vor der Gutschrift erklärten Ablehnung jeder weiteren Barzahlung an den Bankverein für Beurteilung der Rechte der Filiale der Deutschen Bank ohne Bedeutung. Der Erfolg, den sie für Gestattung der Belastung ihres Kontos mit 5000 *M* erreichen wollte, wurde jedenfalls tatsächlich dadurch vereitelt, daß die Reichsbank die Weigerung aussprach, fernere Zahlungen an den Bankverein zu leisten, und daß sie bei formeller Vornahme der Gutschrift der 5000 *M* auf dem Konto des Bankvereines diesen Willen keineswegs aufgegeben hatte. Indem der Bankverein es unterließ, etwas zur Erlangung einer Barzahlung zu thun, sei es Klage zu erheben, oder einen Check auszustellen, fügte er sich nur dem bereits vorher erklärten Willen der Reichsbank, welche deshalb aus jener Unterlassung irgend etwas zu ihren Gunsten nicht ableiten kann.

2. Da die Gutschrift der 5000 *M* an sich dem Raumburger Bankvereine zum Vorteile gereicht habe, so entbehre die Annahme, daß die Beklagte sich durch die Gutschrift einen ihr nicht zukommenden Vorteil verschafft habe, der Begründung. Diefem Angriffe ist entgegen zu halten, daß die Gutschrift, wenn sie auch in gewissem Maße zum Vorteile des Raumburger Bankvereines gereichte, doch nicht mit dem Willen geschah, den die Filiale der Deutschen Bank bei Gestattung der Belastung ihres Kontos mit 5000 *M* voraussetzte und, da der Bankverein ein Girokonto bei der Beklagten hatte, voraussetzen durfte, nämlich den Willen, auf Verlangen Barzahlung zu leisten.

3. Durch die von einem Angestellten des Raumburger Bankvereines (*B.*) der Beklagten gemachte Mitteilung, daß der Bankverein die Überweisung durch Schreiben an die Filiale der Deutschen Bank abgelehnt habe, sei der Beklagten nicht die Befugnis erwachsen, die 5000 *M* dem Konto dieser Filiale wieder gut zu schreiben; dazu habe es einer formellen Anordnung des Bankvereines bedurft. Auf die Mitteilung jenes Angestellten kommt allerdings nichts an; auch legt das Berufungsgericht keinen Wert darauf; die Sache liegt vielmehr so, daß die Reichsbank die durch Belastung des Kontos der Checkausstellerin bewirkte teilweise Ausführung des Checks von selbst wieder hätte rückgängig machen sollen, da sie gar nicht willens war, auch

den zweiten Teil auszuführen, d. h. eine Gutschrift von 5000 *M* auf dem Konto des Bankvereines mit der Wirkung vorzunehmen, daß letzterer jederzeit diese Summe bar erheben durfte.

4. Die Filiale der Deutschen Bank habe durch die von dem Raumburger Bankvereine ihr gegenüber erklärte Zurückweisung der Giroüberweisung jedenfalls keinen direkten Anspruch gegen die Beklagte auf Rückumschreibung der 5000 *M* erworben. Dieser Angriff richtet sich gegen den eigentlichen Grund der Klage, wie er nach dem oben Gesagten als gerechtfertigt anzuerkennen ist. Die seitens des Bankvereines erklärte Zurückweisung der Giroüberweisung ist für diese Begründung ohne wesentliche Bedeutung; wesentlich ist vielmehr, daß die Beklagte selbst, bevor sie den ersten Teil des ihr durch den Check erteilten Auftrages, dem Konto des Bankvereines 5000 *M* gutzuschreiben und dafür das Konto der Filiale der Deutschen Bank mit 5000 *M* zu belasten, ausführte, dem Bankvereine erklärt hatte, sie werde ihm Barzahlungen nicht mehr leisten, d. h. den von der Checkausstellerin mit Recht vorausgesetzten wesentlichen Bestandteil eines wirksamen Giroverhältnisses nicht mehr erfüllen, sodaß durch Aufrechterhaltung der geschehenen Belastung des Kontos der Checkausstellerin diese zu Gunsten der Reichsbank 5000 *M* einbüßte, ohne den mit Wissen und Willen des anderen Teiles vorausgesetzten Zweck zu erreichen.

Wenn das Oberlandesgericht an mehreren Stellen des Urteiles des Umstandes gedenkt, daß eine Vereinbarung, durch welche der Raumburger Bankverein nach Einstellung seiner Zahlungen der Reichsbank gestattet hätte, eine für ihn bestimmte Zahlung auf Gegenforderungen zu verrechnen, nach § 23 Biff. 2 R.D. von seinen Gläubigern hätte angefochten werden können, so ist dies nach dem oben Ausgeführten eine Erwägung, die, so richtig sie in sich ist, doch für die Begründung der Klage aus den Rechten der Hamburger Filiale der Deutschen Bank keine Bedeutung hat, da diese Filiale nicht zu den Gläubigern des Bankvereines gehört. Aus letzterem Grunde ist es auch ungenau, wenn am Schlusse des Urteiles die Rede ist von dem „eingeklagten Anspruch auf Erstattung des Betrages, mit dem der erwähnte Rückforderungsanspruch im Konkurse des Raumburger Bankvereines ausgefallen ist“; denn nicht die Filiale der Deutschen Bank, sondern der Kläger, und zwar aus behauptetem eigenen Recht, hat

eine Forderung gegen die Konkursmasse des Bankvereines geltend gemacht und das hierauf Erhaltene der Beklagten auf dasjenige zu gute gerechnet, was er als Cessionar der Deutschen Bank von der Beklagten zu fordern hat. Ob die Beklagte auf diesen Abzug ein Recht hatte, braucht hier nicht erörtert zu werden." . . .